



**Wir Maria
Theresia von
Gottes Gnaden
Römische Kaiserin,**

in Bermanien/ Ungarn/
und Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Slavonien/ 2c.
Königin/ Erb. Herzogin zu Oesterreich/ Herzogin zu
Burgund/ Steyer/ Färnthem/ Crain/ und Württen-
berg/ Gräfin zu Habsburg/ Flandern/ Tyrol/ Böh/ /
und Bradisca/ Herzogin zu Lothringen/ und Saar/
Groß. Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c. Entbieten N. allen/
und jeden unseren treuehorsaamsten Vasallen/ und Unterthanen Geists
und Weltlichen Standes/ welche in Unserm getreuen Erb. Herzogthum
Crain gesessen oder wohnhafft seynd/ Unsere Gnad / und geben denens-
selben hiemit zu vernehmen/ welchergestalten Wir bisanhero in der anz-
genehmen Hoffnung gestanden/ daß Unsere Feinde deß schon so langwü-
rig und offenbahr ungerechten Krieges dereinstens wurden müd wer-
den/ folgbahr zu einen billich und dauerhafften Friden sich lencken las-
sen; Es äussert sich aber leyder! daß selbe unseren fridfertigen Gesin-
nungen noch nicht den Beyfahl geben wollen/ sondern mit ihren unge-
rechten Bestrebungen noch inder dahin zillen/ die gemeine Ruhe forthan
zu zerstöhren/ Unsere Macht und Länder zu zergliden/ und andurch/
wann es anderst ihnen gelunge/ der gantzem Welt gleichsam die Gesäße
vorzuschreiben.

Wir können diese bedauerliche Umstände anderst nicht/ als mit
Betrübnuß ansehen / indeme uns nur gar zu wohl bewust ist/ was
schwäre Lasten und Trangsallen Unsere getreueste Vasallen und Unter-
thanen seithero erlitten / und wie erwünschlich denenselben wäre den
liebe Ruhe. Stand wider hergestellet/ und sofort eine Erhollung zu sehen.

Gleich wie aber dieser Endzweck durch keine andere Weeg zu errei-
chen/ als welchen der geseegnete Fortgang Unserer Waffen/ und der star-
cke

de Arm Gottes / welcher Unserer gerechten Sache schon so vielmahlen
sichtbarlich beygestanden / bahnen darffte / als seynd Wir mit Landes-
Mütterlicher Sorgfalt unaußfesslich bemühet / Unsere zahlreiche Kriegs-
Völker nicht nur in Zeiten zu ergänzen / sonderen auch mit allen Erfor-
dernüssen so zu versehen / damit sie sich in dem Stand befinden / die feinds-
liche Anschläge zu zernichten / und mit dem Bestand des Allerhöchsten
solche Vortheil zu erlangen / welche vermögend seynd daß schon ober-
wehnte Haupt-Ziel eines allgemeinen Fridens herben zu bringen.

Eben diese Anordnungen aber / woran das Heyl und die Sicher-
heit Unserer Länder hanget / ziehen nach sich so unermessliche grosse Gelde-
Summen, daß Unser durch so lange Kriegs Läufe erschöpftes Erari-
um, und der schon auf das äusserste angespannte Credit nicht erles-
set / sonderen Wir gegen Unser engene zarteste Neigung bemüßiget
seynd außserordentliche Hilfs-Mittel zu ergreifen / und bey so schwaren
Umständen alles das zu thuen / was zu Beschützung Unserer Länder
nöthig / und dem armen betragten Unterthan am wenigsten empfind-
lich ist / und ob zwar Uns höchst müßvergnüßlich fahlet / Uns zu wider-
holter Außschreibung einer Vermögen-Steuer für das künfftige 1748.
Jahr zu entschliessen / so werden Wir doch in Betrachtung deren so un-
gemeinen / und nieh grösser gewessenen Kriegs-Außgaben / wie nicht
minder bey ermanglend anderen zu Erleichterung deren durch die Ver-
mögen-Steuer und andere Anlagen denen Ständen aufbürdenden Bes-
chwärden (welche Wir in voller Maaß erkennen) und zu Erhaltung
des Univerli. ohnumgänglich erforderlichen Mitteln / welche Wir / wann
nur solche außfindig zu machen wären / mit beeden Händen ergreifen
würden / hier zu bemüßiget / massen die Verringerung deren mehrfältige
Bürden ohne hergestellten Friden und allgemeiner Sicherheit nicht an-
zuhoffen / sonderen wann nicht bald zulängliche Vorsehung beschibet /
noch bedauerlicheres Unheyl zu befahren ist / die Umstände auch so bes-
chaffen seynd / daß man zu fridlichen Zeiten zu gelangen / sich die Hoff-
nung machen kan / und nun unter allen Gattungen derer außserordent-
lichen Collecten jene die billichste ist / welche nach maß des Vermögens
so ein jeglicher besizet / und des derohalben ihme angedeuenden Schusses
bezogen wird / indeme sich niemand / wann er einen Theil seines Ein-
kommens zu rettung des Univerli. und seines engenen Vermögens
beytraget / mit Grund beklagen kan / als haben Wir für das eintret-
tende 1748. Jahr in Unseren geliebten Herzogthum Crain eine Ver-
mögen-Steuer außzuschreiben / und selbtes in das Mitlendn dergestalt
ten zu ziehen in krafft Unserer unter dato Wienn den 23. Monats-
Tag Septembris erlassenen Resolution und Verordnung allergnädigst
resolviret / daß

Primò : all- und jede Geist- und Weltlichen Standes / so unbewegliche Güter / Häuser / Grund- Stück / und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten quocunque demum modo besitzen / genüssen / oder Verwalten / den hundertten Theil sothanen ihrem Vermögens ad Erarium beitragen / und hievon niemand / als der arme Bauers-Mann / welcher mit Contribution und Gaben / auch mehr anderen Lasten hart belegt ist / nebst denen armen Innleuthen außgenommen seyn sollen; Wir wollen aber daß

Secundò : der Werth sothaner Gült- und Güter / auch Häuser / Grund- Stücken / und Gerechtigkeiten / nach dem Mittel einer sechs-Jährigen Ertragnus zu 5. pro Cento angeschlagen / und was nach sothaner Benutzung die Capital Summa außweiset / es seye gleich viel oder wenig / in denen §. 6to. enthaltenen Fristen an Uns versteuereet werde / doch sollen auch die / so ihre habende Häuser ganz oder zum Theil selbst bewohnen / von sothaner ihrer Wohnung den hundertten Pfennig / doch nur mit dem vierdten Theil dessen / was sie in fahl der Bestand-Verlassung ohngefehr zu bezahlen hätten / abzustatten verbunden seyn / daß also

Tertio : daß Todte unfruchtbare Vermögen / Effecten und Nabschaften / die keinen wesentlichen Nutzen bringen / sothaner Steuer nicht unterliegen / beynebens

Quarto : ein jeder Contribuent , gleichwie er von seinen Immobilien die Centesimam vollständig abzuführen hat / also auch hingegen berechtiget ist / seinen Creditoren oder anderen mit Geist- oder Weltlichen Stüffungen / Apanages , Wittiblichen Unterhaltungen / und dergleichen angewisenen Partheyen es betrage gleich viel / oder wenig / ein gleiches Quantum in denen §. 6to. ausgedruckten Fristen in Abzug zu bringen / womithin

Quinto : bey solcher Collecta weder Capitalien noch Schulden angesaget / sondern der alleinige Werth deren Gütern nach obbemelt ihrer Ertragnus angegeben / die Bekantnus selbst aber von jeden Innhaber / oder fahls er nicht in Land wäre / von desselben Gewalt-Tragern / Verhabern / oder Administratoren sub nobili fide engenhändig unterzeichnet / und längstens bis ultima Decembris dieses hinlauffenden 1748. Jahrs Unserer in Herzogthum Crain in Person des Johann Seyfrid Grafen von Herberstein Unseren geheimen Rath Repräsentations Vice-Præsidis und Cameral-Directoris als deputirten Vermögen-Steuer Commissions-Præsidis , dann des Leopold Grafen von

Lamberg Unsern Landes Verwaltern und Repräsentations- Rath /
wie auch des Senfrid Freyherrn von Gulsich unseren Land- Raths in
Grain allergnädigst verordneten Hof- Commission bey sonst verwür-
ckenden duplo eingereicht werden müssen. Wornächst

† Sextid: der Betrag des hundertten Pfennings / oder eines pro
Cento in einem Jahr mit quartaligen Terminen als mit ultima Ja-
nuarij, ultima Aprilis, ultima Julij, und ultima Octobris des an-
eillenden 1748. Jahrs abzustatten ist / wie in widrigen die Saumige
zu bezahlung des dupli executive angehalten werden sollen.

Septimd: verwilligen Wir auch gnädigst / daß die Fideicomis-
und Majorat- Inhaber ihr wegen erstgemelt vinculirter Güter zu
bezallhabendes Vermögen, Steuer- Contingent zur instehenden
Bedarfnus aufnehmen / und die Anticipanten mittels realer hypo-
thecirung darauf versichern können / doch sollen sie das Antecipirte
längstens inner 6 Jahren ex fructibus bonorum, und zwar alle an-
derthalb Jahr ein Viertel bezahlen / allenfalls hierzu von denen Agna-
ten / welchen ansonsten das Onus solvendi zufahlet / gerichtlich com-
pelliret werden / und obschon

Octavd: auch all übrige groß und kleine in Land anligende Ca-
pitalien dieser Steuer ohne Unterscheid dergestalten unterworfen seynd /
daß solche der Debitor zu entrichten / und wie obstehet / dem Creditori
wider abziehen hat / nicht weniger auch von denen zu hauß feyhernd
ligenden Weidern die Centesima abzuführen kommet / so wollen Wir jes-
doch die bey dem Wienerischen Stadt- Banco und Unserer Bancaität
anligende Capitalien hiervon außgenommen haben.

Nond: Wan unter einer Herrschafft und Grund- Obrigkeit ein Lands-
oder Edelmann / item ein Burger oder anderer einen freyen oder unter-
thänigen Grund / oder steuerbahres Vermögen besizet / oder auch von
dergleichen ein Bestand Mann wäre / welcher mit der Person selbiger
Obrigkeit nicht unterthänig ist / in solchen Fall hat sie jenen nicht zu col-
lectiren / sondern als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person ihre
Bekantnuß und Gebühr zu Unserer in Sachen verordneten Hof- Com-
mission zu überreichen / jedoch auch gemelte Grund- Obrigkeit eines sol-
chen unter sich habenden Possessoris besizend / verwaltend / oder Bes-
standweiß inhabenden Edel- Sitz / frey oder unterthänigen Hof- Hauß-
Bräuwerck / Mühlen / Grund- Recht / und Gerechtigkeiten / so vill der-
selben wissend / zu pecificiren / und ermelt Unserer Hof- Commission
in ihrer Bekantnuß anzuzeigen / betreffend

Decimö : die Befoldungen / Pensionen / und Adjuten welche sowohl Wir / als andere in Land bezahlen / und sich Jährlich über zwey hundert Gulden erstrecken / ist die Steuer-Quota respectu Unseres Erarij in vorermelten vier quartaligen Ratis abzu ziehen / von denen Privat-Herrschaften und Obrigkeiten aber innen zu behalten / und in obig ihre Bekantnuß einzubringen / worunter Wir jedoch jene Deputaten nicht verstehen / welche denen Pflegern / und Würrthschafts-Beamten in Platz der Kost abgerechet werden / so vill aber

Undecimö : die Industrial - Einkünfften belanget / welche durch Wissenschaft / Kunst / Gewerb oder Handthierungen erworben werden / seynd sie zwar unter sothaner Bey-Steuer mit dem Zehentel ihres abwerffenden Nutzens verstanden / gleichwie aber die Ertragnuß deren selben deß Credits und anderen Umständen halber schwarz zu erforschen ist / als solte diese Decima nicht einzeller weise / sondern von denen gesambten Collegiis , Classen , Zunftten / und Gewerbschaften in Corpore eingebracht / und sals sie sich zu einen billichen Quanto in der Gütte nicht einverstanden / selbe nach ermessen der Hof-Commission ex officio taxiret / und in denen vorverstandenen quartaligen Terminen erlesget werden / und wie Wir nun

Duodecimö : nicht zweiffen / es werde ein jeder / dem das allgemeine / und sein engenes Wohlseyn zu Herzen liget / von selbst bedacht seyn / seine Ansag oder Bekantnus nach der obigen Grund-Regul wahrhaft ohne einigen Hinterhalt einzureichen / und bey derley nothdringenden Umständen villmehr seinen ausnehmenden Eysen vor das liebe Vater-Land / als ein vorthheilhaftige Absicht verspühren lassen / also statuiren Wir auch in Gegentheil / daß / wann wider all besseres Vermuthen dainoch jemand zu finden seyn solte / der sich nicht scheuete / Uns und das nothwendende Publicum in einem so müßlichen Zustand mittels einer hinterhaltigen Ansage / oder in anderwege zu hintergehen / von derley in Vorschein kommenden Reticenten und suo modo Defraudatorn die gebührende Steuer-Quota durch Unsere Hof-Commission in duplo eingeforderet werden solle.

Endlichen haben Wir auch für ohnnothig erachtet / eine weiterschichtige Formulam der Bekantnus hier bezurucken / sonderen es wird jedermaniglich nur kürzlich dahin erinneret / daß in denen gesambten Bekantnussen / oder Vermögens-Einlagen vor allen die Nomina deren Beysteuerenden / dann auch specificè vor was dieses / oder jenes zu geben ist / ordentlich angefezet / und folgiam der Betrag hievon nach Inhalt dieses Unseres höchsten Gebotts außgeworffen werden müsse.

Wir gebieten demnach denen hierin hiebevör benannten insgesamt/ und einem jeden insonderheit / daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Ansehens willig/ und Hilfreich erfinden lassen/ diesem allen wie obstehet/ aller gehorsamist nachkommen/ und nichtes anderes thuen sollen/ bey Vermeidung ernsthaften Einsehens/ auch dem Befund nach wirklicher Bestrafung. Wornach nun sich ein jeder zu richten/ und vor Schaden zu hüten wissen wirdet. Geben in Unserer Stadt Laybach den 21. Monaths Tag Novembris/ 1747.

**Königl. Comeral- Commercial- und Politische
Repräsentation.**

L. S.

**Anton Joseph Graf von
Auersperg.**

**Heinrich Graf von
Orzon.**

**Johst Weyhard Barbo
Graf von Wartenstein.**

**Ernst Benjamin Freyherr
von Mitrowskij**

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Regiæque Majestatis.**

**Nieronymus Marzina
von Merzenheimb.**